



Aktenzeichen: Pet 4-21-17-851-004860

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 7. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines zusätzlichen Basiselterngeldmonats speziell zur Nutzung für die KiTa-Eingewöhnung gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es sich bei der KiTa-Eingewöhnung um eine besonders sensible Phase für Kinder und Eltern handele, die aufgrund von häufigen Eingewöhnungen im Alter zwischen 15 und 18 Lebensmonaten durch den derzeitigen Bezugszeitraum des Basiselterngelds bis zum 14. Lebensmonat nicht abgedeckt sei. Dies könne etwa zu finanziellen Schwierigkeiten für die Eltern oder zu Stress durch verkürzte oder unterbrochene Eingewöhnungen bei den Kindern führen.

Zudem wird gefordert, dass der Zeitpunkt der Nutzung des zusätzlich einzuführenden Basiselterngeldmonats für den Elternteil, der das Elterngeld in Anspruch nimmt, frei wählbar sein solle.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 157 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 45 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass es Ziel des Elterngeldes ist, Eltern und Kindern in der Frühphase der Familie eine passgenaue und nachhaltige Absicherung zu gewährleisten.



Das Elterngeld schafft jungen Eltern in der ersten Zeit mit ihrem kleinen Kind materielle Sicherheit und unterstützt Eltern, wenn sie sich um die Betreuung ihrer Kinder kümmern wollen und zu diesem Zweck ihre Erwerbstätigkeit teilweise oder vollständig aufgeben.

Überdies können die Eltern, wie in der Petition zutreffend ausgeführt wird, mit dem ElterngeldPlus ihren Elterngeldbezug bereits bis zu 28 Monate ausdehnen, ihre Bezugszeit also verdoppeln. Eltern profitieren vom ElterngeldPlus damit über den 14. Lebensmonat ihres Kindes hinaus und können ihr Elterngeldbudget besser ausnutzen.

Soweit in der Eingabe die Kindertagesbetreuung angesprochen wird, ist festzustellen, dass seit dem 1. August 2013 ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege und damit auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr besteht. Die bundesgesetzlichen Grundlagen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind Bestandteil des Kinder- und Jugendhilferechts (siehe §§ 22 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII). Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gilt unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern. In dieser Regelung werden die rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Formen der Kindertagesbetreuung chronologisch nach Altersstufen geordnet (§ 24 Absatz 1 SGB VIII).

Der Ausschuss betont, dass das Kind bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres in entsprechenden Einrichtungen zu fördern ist, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. Selbstverständlich steht es Eltern frei, ihre Kinder auch bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres einen Platz im Regelsystem der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Anspruch nehmen zu lassen. Damit besteht die Möglichkeit, bereits vor Ausschöpfung der Elterngeldmonate einen Platz im Regelsystem zu nutzen und mit der Eingewöhnung des Kindes in einer Einrichtung zu beginnen, solange finanzielle Unterstützung durch das Basiselterngeld gegeben ist.

Um allen Kindern bestmögliche Bildungs- und Startchancen im Leben zu ermöglichen, ist der Zugang zur Frühen Bildung sehr wichtig. Denn sie legt bereits den Grundstein für



die weitere Bildungsbiographie und ermöglicht Chancengleichheit für Kinder von Anfang an. Der Bund beteiligt sich deshalb seit 2019 finanziell an der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Was die Forderung zur Ausweitung der Bezugszeit des Basiselterngeldes anbelangt, so entspricht diese nach Dafürhalten des Ausschusses nicht der Zielsetzung des Elterngeldes. Das Elterngeld wurde im Jahr 2007 auch mit dem Ziel eingeführt, Mütter bei einer frühen Rückkehr ins Erwerbsleben zu unterstützen.

Die Erwerbsbeteiligung von Müttern ist als ein Ergebnis neuer Lebensziele und wirksamer Politik – wie der Einführung des Elterngeldes – seit 2006 kontinuierlich gestiegen. Viele Mütter sind heute deutlich schneller nach der Geburt ihres Kindes wieder erwerbstätig, und dies auch deutlich häufiger in großen Teilzeitumfängen. Damit hat das Elterngeld wesentlich dazu beigetragen, dass mehr Mütter ihre Existenzen – auch langfristig – gut sichern können. Eine längere Bezugszeit des Elterngeldes würde dieser Zielsetzung widersprechen und kann daher vom Petitionsausschuss nicht in Aussicht gestellt werden.

Insgesamt ermöglichen die verschiedenen Gestaltungsvarianten beim Elterngeld den Eltern schon derzeit ein hohes Maß an Flexibilität, um die Wünsche der Eltern bei der Betreuung ihres Kindes zu verwirklichen. Das ElterngeldPlus bietet, wie oben gezeigt wurde, die Möglichkeit, den Elterngeldbezug zu verlängern, wenn dies benötigt wird. Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung plant, das Elterngeld unter unterschiedlichen Aspekten in den Blick zu nehmen und Schwerpunkte zu setzen, um junge Familien zu stärken. So sollen im Elterngeld Anreize für mehr Partnerschaftlichkeit gesetzt werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe nicht zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.